

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der ROTORK CONTROLS (DEUTSCHLAND) GMBH

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle gegenwärtigen und künftigen Bestellungen und Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen von Rotork Controls (Deutschland) GmbH, die der Vertragspartner (Lieferant) durch Annahme der Bestellung, spätestens mit Lieferung der bestellten Ware anerkennt.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn Rotork Controls (Deutschland) GmbH diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant zu verstehen gegeben hat, dass er nur zu seinen Bedingungen liefert.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Das Angebot des Lieferanten hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen von Rotork Controls (Deutschland) GmbH.
- (2) Bestellungen von Rotork Controls (Deutschland) GmbH sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben werden. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden von Bestellungen. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden von Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Rotork Controls (Deutschland) GmbH.
- (3) Bestellungen von Rotork Controls (Deutschland) GmbH sind vom Lieferanten innerhalb von drei Tagen, berechnet ab dem Datum der Bestellung schriftlich anzunehmen. Weicht die Annahme des Lieferanten inhaltlich von der Bestellung ab, so handelt es sich um ein neues Angebot, welches der schriftlichen Annahme durch Rotork Controls (Deutschland) GmbH bedarf. Schweigen von Rotork Controls (Deutschland) GmbH zu dem geänderten Angebot oder zu einem Bestätigungsschreiben des Lieferanten stellt keine stillschweigende Annahme durch Rotork Controls (Deutschland) GmbH dar.
- (4) Muster, Proben, Formen, Modelle, Werkzeuge, Hilfsmittel u.a. die zur Vorbereitung oder Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen mit Zahlung der vereinbarten Vergütung in das Eigentum von Rotork Controls (Deutschland) GmbH über und sind auf Aufforderung an Rotork Controls (Deutschland) GmbH herauszugeben.

## § 3 Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Er gilt für die Lieferung frei Lieferadresse und schließt, mangels abweichender Vereinbarung, die Verpackung, Fracht und sonstige Nebenkosten sowie die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- (2) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung bei Rotork Controls (Deutschland) GmbH, jedoch nicht vor Erhalt des Liefergegenstandes.
- (3) Die Zahlung von Rechnungen erfolgt von Rotork Controls (Deutschland) GmbH durch Banküberweisung. Für die fristgemäße Zahlung ist der Eingang der Überweisung bei der Bank maßgeblich.
- (4) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist Rotork Controls (Deutschland) GmbH durch schriftliche Mahnung in Verzug zu setzen.
- (5) Rotork Controls (Deutschland) GmbH ist berechtigt, gegen Lieferantenforderungen mit eigenen Forderungen nach den gesetzlichen Vorschriften aufzurechnen.
- (6) Der Lieferant kann gegenüber Rotork Controls (Deutschland) GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## § 4 Liefertermin, Fristen und Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt, falls nichts anderes vereinbart ist, auf dem üblichen Versendungswege. Der Lieferant hat die für Rotork Controls (Deutschland) GmbH geeignetste und günstigste Transportmöglichkeit zu wählen.
- (2) Falls in der Bestellung ein Liefertermin angegeben ist, ist dieser verbindlich.
- (3) Ist kein bestimmter Liefertermin vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Rotork Controls (Deutschland) GmbH den voraussichtlichen Liefertermin unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen festen Liefertermin anzugeben, hat er Rotork Controls (Deutschland) GmbH den frühesten und den spätesten Liefertermin schriftlich mitzuteilen.
- (4) Treten Umstände ein, die eine termingerechte Lieferung beeinträchtigen können, hat der Lieferant Rotork Controls (Deutschland) GmbH diese Umstände und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, kann sich der Lieferant gegenüber Rotork Controls (Deutschland) GmbH nicht auf das Hindernis berufen.
- (5) Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins behält sich Rotork Controls (Deutschland) GmbH das Recht vor, nach den gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- (6) Die Lieferung ist ausgeführt, wenn der Liefergegenstand zum vorgesehenen Zeitpunkt bei oder dem von Rotork Controls (Deutschland) GmbH angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist.
- (7) Der Lieferung sind der Lieferschein und ein Inhaltsverzeichnis mit folgenden Angaben beizulegen: Bestellnummer, Datum der Bestellung, in der Bestellung geforderte Kennzeichnungen, Angabe des Inhalts der Lieferung (Stückzahl, Gewicht usw.).
- (8) Der Lieferant haftet für den Schaden, der Rotork Controls (Deutschland) GmbH durch die Nichtbeachtung dieser Liefervorschriften entsteht. Der Lieferant ist auch verantwortlich für die Einhaltung der Liefervorschriften durch Unterlieferanten.
- (9) Lieferanten, die mit Rotork Controls (Deutschland) GmbH in einer laufenden Geschäftsbeziehung stehen, sind verpflichtet, Rotork Controls (Deutschland) GmbH über Änderungen des Liefergegenstandes, Änderungen der Zusammensetzung des Liefergegenstandes und des Produktionsverfahrens rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor der vorgesehenen Veränderung schriftlich mitzuteilen.

## § 5 Höhere Gewalt

- (1) In Fällen von Höherer Gewalt (z.B. Krieg, Naturkatastrophen), sowie anderen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, behördliche Verfügungen), sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Parteien sind gehalten, den Vertrag nach Treu und Glauben den veränderten Umständen anzupassen. Dies kann zur Folge haben, dass Rotork Controls (Deutschland) GmbH auch nach Beseitigung der Störung Weiterbelieferung verlangen oder aber auf die restliche Lieferung verzichten kann.

## § 6 Gewährleistungsansprüche

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand die vertraglich geschuldete Beschaffenheit aufweist, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und dem allgemein anerkannten neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und allen jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.
- (2) Rotork Controls (Deutschland) GmbH wird den Liefergegenstand nach Eingang untersuchen, die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten einget. Sollte eine Untersuchung nicht mit angemessenem Aufwand möglich sein, gilt eine Untersuchung und Anzeige eines Mangels auch dann noch als rechtzeitig, wenn diese unverzüglich nach Einbau des Liefergegenstandes beim Kunden von Rotork Controls (Deutschland) GmbH und Inbetriebnahme beim Kunden von Rotork Controls (Deutschland) GmbH erfolgen.
- (3) Liegt ein Verstoß des Lieferanten gegen seine Verpflichtung zur Lieferung des vertragsgemäßen Liefergegenstandes gemäß vorstehender Ziff. (1) vor, bestimmen sich die Rechte von Rotork Controls (Deutschland) GmbH auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unabhängig von den in vorstehender Ziff. (3) genannten Rechten, ist Rotork Controls (Deutschland) GmbH befugt, den Mangel der Lieferung auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist, der Lieferant die Nacherfüllung innerhalb einer von Rotork Controls (Deutschland) GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht vorgenommen hat oder wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht, z.B. Gefahr in Verzug.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (6) Die Annahme der Lieferung, die Zahlung der Rechnung sowie die Entgegennahme von Mustern, Proben, Modellen etc. gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Lieferung.

## § 7 Produkthaftung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Rotork Controls (Deutschland) GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, für den Liefergegenstand eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und zu unterhalten und Rotork Controls (Deutschland) GmbH den Bestand der Produkthaftpflichtversicherung in geeigneter Form nachzuweisen.

## § 8 Schutz von Unterlagen / Geheimhaltung

- (1) Alle Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Beschreibungen Modelle, Werkzeuge, Entwürfe, Muster, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von Rotork Controls (Deutschland) GmbH überlassen werden oder die der Lieferant für Rotork Controls (Deutschland) GmbH anfertigt, sind Eigentum von Rotork Controls (Deutschland) GmbH und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von Rotork Controls (Deutschland) GmbH sind diese Gegenstände unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant hat diese Gegenstände sorgfältig zu behandeln und getrennt aufzubewahren. Rotork Controls (Deutschland) GmbH behält sich die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, diese Verpflichtung gemäß vorstehender Ziff. (1) und (2) an von ihm eingesetzte Unterlieferanten weiterzugeben und ihnen diese Verpflichtungen aufzuerlegen.

## § 9 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant versichert, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes keine Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster oder sonstige gewerbliche Schutzrechte) oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter verletzt werden.
- (2) Der Lieferant stellt Rotork Controls (Deutschland) GmbH und Abnehmer von Rotork Controls (Deutschland) GmbH auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Rotork Controls (Deutschland) GmbH durch die Schutzrechtsverletzung entstehen.

## § 11 Gefahrgüter und Sicherheiten

- (1) Unterliegt der Liefergegenstand der Gefahrstoffverordnung, ist der Lieferant verpflichtet, den Liefergegenstand entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferant haftet für Schäden und Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen.

## § 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Ist oder wird eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- (4) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr eine zulässige Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (5) Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von Rotork Controls (Deutschland) GmbH. Rotork Controls (Deutschland) GmbH ist berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.